

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 662, 254 Da, 242 Cd, 823 Ha

Zur Haftungseinschränkung bei einer Gefälligkeits-
fahrt, die mit einem nicht ordnungsmäßig versicher-
ten Kraftwagen durchgeführt wird.

BGH, Urt. vom 10. Dezember 1963 - VI ZR 276/62 -

OLG Frankfurt/Main
LG Frankfurt/Main

V e r k ü n d e t
am 10. Dezember 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Dr. Otto S [REDACTED]
in F [REDACTED], K [REDACTED]-Str. [REDACTED],
als Testamentsvollstrecker für den Nachlaß des Kaufmanns
Wilhelm L [REDACTED], zuletzt F [REDACTED],
H [REDACTED]-str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

1. die Witwe Ilse B [REDACTED] geb. B [REDACTED],
2. die minderjährige Marion B [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1958,
gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, die Klägerin zu 1)
3. den Studenten Peter B [REDACTED],
sämtlich in F [REDACTED], E [REDACTED] L [REDACTED]-str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. November 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hane-
beck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer
für R e c h t erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 26. September 1962 aufgehoben, soweit es die Berufung des Beklagten gegen das Grund- und Teilverurteil des Landgerichts in Frankfurt am Main vom 24. März 1961 zurückgewiesen hat.

In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsstreits, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kaufmann Fritz B., der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) und 3), war als kaufmännischer Angestellter bei der Firma I. Fahrzeugvertrieb W. M. KG in F. tätig und mit dem Verkauf von Wohnwagen befaßt. Von seiner Firma erhielt er den Auftrag, mit einem firmeneigenen Personenkraftwagen (Mercedes 220 S) am 13. Dezember 1959 nach Dülken/Rhld. zu fahren, um von dort einen Wohnwagen zu einem Kunden nach Bielefeld zu überführen. B. nahm zu seiner Unterstützung auf der Fahrt den ihm befreundeten 63-jährigen Kaufmann L. mit, der ein bewährter Kraftfahrer und im Besitz der silbernen Medaille für 25-jähriges unfallfreies Fahren war. L. steuerte auf der Rückfahrt von Bielefeld den Personenkraftwagen auf der Autobahn Kassel-Frankfurt. Gegen 23.15 Uhr fuhr er in der Gemeinde Ober-Mörlen mindestens 500 m auf der linken Fahrbahnseite, die wegen Bauarbeiten auf der anderen Fahrbahn für den Gegenverkehr bestimmt war. Hier stieß er mit einem in Gegenrichtung fahrenden Sattelschlepper zusammen. B. und L. waren sofort tot.

Die Klägerin zu 1) hat von dem Nachlaß L. für den der Beklagte zum Testamentsvollstrecker bestellt ist, Erstattung der Überführungs- und Beerdigungskosten (2 995,95 DM) und Ersatz ihres Unterhaltsschadens (monatlich 400.- DM unter Abzug der Leistungen der Sozialversicherung) gefordert. Ferner hat die Klägerin zu 1) um die Feststellung gebeten, daß die Erben L. verpflichtet sind, ihr allen weiteren Schaden zu ersetzen, der durch den tödlichen Unfall ihres Mannes entstanden ist,

soweit die Ansprüche nicht auf einen öffentlichen Versicherungsträger übergegangen sind. Die Klägerin zu 1) ist der Auffassung, L. [REDACTED] habe durch eine grob fahrlässige Fahrweise den Tod ihres Mannes verursacht.

Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Ansprüchen nur in Höhe des durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Schadens stattzugeben. Der Beklagte meint, B. [REDACTED] habe auf eigene Gefahr gehandelt, indem er dem 15 Jahre älteren I. [REDACTED] nach Zurücklegung einer Fahrstrecke von etwa 1 000 km die Führung des Wagens überlassen habe. Wie B. [REDACTED] bekannt gewesen sei, habe sich L. [REDACTED] beim Fahren in der Dunkelheit unsicher gefühlt und deshalb früher wiederholt die Führung eines Fahrzeuges in der Nacht abgelehnt. Zum mindesten treffe B. [REDACTED] der Vorwurf eines Mitverschuldens. Er habe sich darum kümmern müssen, ob I. [REDACTED] nach der langen Fahrt noch fahrsicher gewesen sei. Bei der gebotenen Beobachtung habe ihm nicht entgehen dürfen, daß I. [REDACTED] 500 m auf der falschen Fahrseite gefahren sei. Wie es zu der fehlsamen Fahrweise gekommen sei, lasse sich nicht mehr aufklären. Wahrscheinlich sei L. [REDACTED] plötzlich von einem Schwindel oder einer anderen Körperschwäche befallen worden. Jedenfalls spreche nichts dafür, daß der sonst als Fahrer bewährte L. [REDACTED] grob fahrlässig gehandelt habe. Der Beklagte beruft sich weiter darauf, daß I. [REDACTED] die Beteiligung an der Fahrt, die ohne die vereinbarte Abwechslung im Fahren gar nicht möglich gewesen sei, nur aus Gefälligkeit für B. [REDACTED] zugesagt habe. Daher seien, so meint er, die Grundsätze über die beschränkte Haftung unter Arbeitskollegen anzuwenden. Die Unbilligkeit einer vollen Schadenshaftung des Nachlasses ergebe sich vor allem daraus, daß der Wa-

gen infolge Verzugs bei der ersten Prämienzahlung nicht unter Versicherungsschutz gestanden habe. Das habe B. wenn nicht gewußt, so doch wissen müssen, da er das Mahnschreiben des Haftpflichtversicherers an seinen Dienstherrn diesem ausgehändigt habe.

Der Beklagte hat endlich vorgetragen, daß der Klägerin zu 1) unter Berücksichtigung der Leistungen der Sozialversicherung kein Schaden entstanden sei.

Die Klägerin zu 1) hat den Vortrag des Beklagten in tatsächlicher Hinsicht bestritten und im übrigen geltend gemacht, daß die angeführten rechtlichen Gesichtspunkte die Haftung der Erben nicht infrage stellen könnten.

Das Landgericht hat die bezifferten Klageansprüche der Klägerin zu 1) dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die beantragte Feststellung der weiteren Schadensersatzpflicht getroffen. Die Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg. Jedoch hat das Berufungsgericht den Tenor des landgerichtlichen Urteils wie folgt geändert:

"Es wird festgestellt, daß die Erben des Kaufmanns Wilhelm L. verpflichtet sind, der Klägerin auch allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihr daraus erwächst, daß ihr Ehemann, der Kaufmann Fritz B., am 30. Dezember 1959 tödlich verunglückte, soweit nicht die Ansprüche auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Im übrigen sind die Ansprüche der Klägerin dem Grunde nach gerechtfertigt."

Die im ersten Rechtszug geltend gemachten Ansprüche der Kläger zu 2) und 3) sind mit Rücksicht auf inzwischen festgesetzte Sozialversicherungsrenten in der Hauptsache

erledigt. Die Parteien haben dies im Berufungsrechtszug übereinstimmend erklärt und streiten insoweit nur noch über die Kosten. Das Berufungsgericht hat die Kostenentscheidung dem Schlußurteil des Landgerichts übertragen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte die im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter. Er bittet ferner, den Klägern die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe:

I.

L. ist, ohne daß die Verkehrslage hierzu einen Anlaß gab, auf der linken, nach der Beschilderung für den Gegenverkehr bestimmten Fahrbahnseite der Autobahn gefahren und hier mit dem ordnungsmäßig rechts fahrenden Sattelschlepper zusammengestoßen. Die grob fehlerhafte Fahrweise deutet nach der Lebenserfahrung auf ein Verschulden L. hin, nämlich darauf, daß er die Freigabe der linken Fahrbahnseite für den Gegenverkehr (Warnzeichen Bild 2 i der Anl. zu StVO) übersehen hat. Diese Schuldvermutung kann noch nicht dadurch entkräftet werden, daß der Beklagte mögliche Gründe für das Versagen L. aufzeigt. Denn diesen Erklärungsversuchen fehlt jede tatsächlich gesicherte Grundlage. Insbesondere liegt die Annahme, L. sei plötzlich bewußtlos geworden, sehr fern, da der Personenkraftwagen nach seiner Fahrweise bis kurz vor dem Zusammenstoß noch unter der Kontrolle des Fahrers gestanden haben muß. Sehr naheliegend ist es dagegen, daß eine durch die Anstrengung der langen Fahrt bedingte körperliche und geistige Erschöpfung zu der Verkennung der Ver-

kehrslage geführt hat. Eine solche Erschöpfung würde aber für L. noch keine Entschuldigung bedeuten, da ein Kraftfahrer, der für eine den Verkehrsvorschriften entsprechende Fahrweise verantwortlich ist, stets gewissenhaft zu prüfen hat, ob er auf Grund seiner Verfassung noch den Anforderungen gewachsen ist, die das Fahren eines Kraftfahrzeugs - zumal bei Nacht auf der Autobahn - stellt (vgl. BGH LM BGB § 823 J Nr. 10 = VersR 1959, 445). Der Beklagte hat keine Tatsachen bewiesen, die darauf hindeuten, L. sei plötzlich von einer nicht vorhersehbaren Ermüdungserscheinung betroffen worden, die ihn an der Wahrnehmung der Verkehrszeichen und der Erfassung der Verkehrslage hinderte. Zutreffend hat daher das Berufungsgericht auf Grund des feststehenden objektiven Sachverhalts angenommen, daß L. den Unfall und damit den Tod B. schuldhaft herbeigeführt hat.

II.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts liegen keine Gründe vor, die es rechtfertigen können, L. (und demgemäß seine Erben) von der Haftung gegenüber den Klägern aus den §§ 823, 844 BGB freizustellen oder diese Haftung einzuschränken.

1.) Zuzustimmen ist dem Berufungsgericht, daß im vorliegenden Fall kein Raum für die Anwendung der Grundsätze ist, die die Rechtsprechung zu der Haftung von Arbeitskollegen bei gemeinsamer gefahrgeneigter Tätigkeit herausgebildet hat (BAGE 5, 1; BGHZ 27, 62). B. und L. waren nicht Arbeitskollegen in dem Sinne, daß sie in demselben Betrieb als Arbeitnehmer oder doch wenigstens in der Art von Arbeitnehmern gemeinsam tätig waren. Das wäre

aber Voraussetzung für die Haftungsprivilegierung, wie sie aus spezifischen Gesichtspunkten des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts entwickelt worden ist (vgl. die Senatsurteile LM BGB § 823 [D] Nr. 3 = VersR 1961, 733 und LM BGB § 823 [Ha] Nr. 10 a = VersR 1961, 1002 = NJW 1961, 2, 156). L. hatte mit dem Unternehmen, dessen Angestellter sein Freund B. war, nichts zu tun. Er wollte nur seinem Freund in dessen wirtschaftlichem Interesse die Durchführung einer langen Geschäftsreise mit dem Kraftwagen möglich machen. Auf eine solche, durch das Auftragsrecht des BGB geregelte Hilfeleistung können arbeitsrechtliche Haftungserleichterungen nicht übernommen werden (vgl. BGHZ 30, 40 [49] und BGH NJW 1963, 1100 = LM BGB § 611 Nr. 21).

2.) B. fällt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auch kein Mitverschulden an der Entstehung des Unfalls zur Last, das sich - wäre es gegeben - die Kläger nach § 846 BGB anrechnen lassen müßten. Allerdings stellte die lange Fahrt erhöhte Anforderungen an die Ausdauer und Fahrtüchtigkeit der sich abwechselnden Fahrer. Doch konnte B. nach dem vom Berufungsgericht gewürdigtem Verhandlungsergebnis darauf vertrauen, daß L. ihnen gewachsen war. Denn dieser galt als besonders zuverlässiger Fahrer, von dem man erwarten durfte, er werde die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit selbst richtig beurteilen können. Wenn L. auch nicht besonders gern nachts fuhr, so hatte er doch ausreichende Fahrpraxis im Fahren bei Dunkelheit. Ohne besondere konkrete Anhaltspunkte brauchte Bauer daher nicht zu befürchten, L. sei zur ordnungsmäßigen Führung des Wagens nicht mehr in der Lage. Bei der Beurteilung fällt auch ins Gewicht, daß jedem der beiden Fahrer durch die Abwechslung in der Führung des Fahr-

zeugs die Möglichkeit einer zeitweiligen Entspannung gegeben war. Die Anwendung des § 254 BGB ist daher in diesem Punkt vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum abgelehnt worden (vgl. für einen ähnlichen Fall BGHZ 39, 156).

3.) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist das Moment des Gefälligkeitserweises allein noch nicht geeignet, die Deliktshaftung einzuschränken. Auf Grund des bisherigen Parteivortrags muß angenommen werden, daß zwischen B. und L. ein Auftragsverhältnis bestand. Die Fahrt diente dem wirtschaftlichen Interesse B., der auf Provisionsbasis arbeitete. Sie war bei der vorgesehenen Abwicklung an einem Tage und bei einer Fahrstrecke, die mit rund 1 000 km angegeben wird, vernünftigerweise nur durchführbar, wenn B. einen Fahrer fand, der sich mit ihm in der Führung des Kraftfahrzeugs ablöste. Indem L. dem B. die Fahrerabwechslung zusicherte, verpflichtete er sich, ein ihm von B. übertragenes Geschäft unentgeltlich zu besorgen (§ 622 BGB). Unter den hier vorliegenden Umständen ändert es an dem rechtsgeschäftlichen Charakter der Beziehungen nichts, daß B. und L. freundschaftlich verbunden waren und daß sich L. auch aus einer gewissen Freude am Autofahren auf den Vorschlag B. einließ. Für das Auftragsrecht hat aber die Rechtsprechung stets daran festgehalten, daß der Beauftragte dem Auftraggeber grundsätzlich für jede Fahrlässigkeit einzustehen hat (BGHZ 21, 102 [110], 30, 40 [46] BGH Betrieb 1963, 1604). Mit dem Berufungsgericht wäre daher die Haftung L. (und entsprechend die seiner Erben) zu bejahen, wenn nicht zusätzlich besondere Umstände An-

laß zu einer anderen Beurteilung geben.

4.) In diesem Zusammenhang kann der Vortrag des Beklagten Bedeutung gewinnen, der Haftpflichtversicherer des Wagens habe den Deckungsschutz endgültig abgelehnt, da die Halterin, die Firma I., die Erstprämie nicht gezahlt habe (§ 38 Abs. 2 VVG). B. habe von der Anmahnung der Prämie durch den Versicherer Kenntnis gehabt, weil er das Mahnschreiben seinem Arbeitgeber weitergepicht habe.

Das Berufungsgericht hält diesen Vortrag für unerheblich. Es meint, wenn B. von der Anmahnung der Prämie gewußt habe, so lasse das noch nicht den sicheren Schluß zu, daß er sich der Rechtsfolge des fehlenden Versicherungsschutzes bewußt gewesen sei. Im übrigen könne B. nach dem Vortrag des Beklagten aber auch angenommen haben, es werde nicht die Erstprämie sondern eine Folgeprämie angemahnt. Dann habe B. nur mit den mildereren Rechtsfolgen des § 39 VVG rechnen können.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts liegt eine Beurteilung der Rechtslage zugrunde, der nicht gefolgt werden kann.

a) B. war aus dem Auftragsverhältnis verpflichtet, für die ordnungsmäßige Haftpflichtversicherung des Wagens zu sorgen, mit dessen zeitweiliger Führung er L. auf der langen und anstrengenden Fahrt beauftragte. Der Auftragnehmer kann erwarten, daß das bei einer solchen Fahrt für den Kraftfahrzeugführer erhebliche Haftungsrisiko in der Weise versichert ist, wie es durch das Pflichtversicherungsgesetz und § 29 a StVZO vorgeschrieben ist. Es ist nicht anzunehmen, daß sich jemand im fremden Interesse auf eine derartige Fahrt einlassen wird, wenn die Haftpflichtversicherung des Wagens notleidend ist und der Fahrer bei Unfällen ohne Deckungs-

schutz den Schadensersatzansprüchen des Betroffenen oder über dem Rückgriffsanspruch des Versicherers aus § 158 f VVG (vgl. hierzu BGHZ 26, 133; 28, 244) ausgesetzt ist. Das Fehlen des üblichen Versicherungsschutzes bedeutete, daß das Risiko der übernommenen Tätigkeit wesentlich größer war, als es Leinweber bei der Zusage der Fahrab- wechslung annehmen konnte. Hatte B. aus seiner Be- schäftigung bei seiner Firma I. auch nur einen Anhalts- punkt dafür, daß die Haftpflichtversicherung des Wagens nicht in Ordnung war, so fällt es ihm als Verschulden zur Last, daß er ohne Klärung des Versicherungsverhältnisses I. zur Führung des Wagens auf seiner Geschäfts- fahrt heranzog. Es ist daher bei der Prüfung des Verschul- dens zu eng gesehen, wenn es das Berufungsgericht nur darauf abhebt, ob B. eine positive Kenntnis von dem fehlenden Versicherungsschutz hatte.

b) Doch auch dann, wenn B. ohne Verschulden an- nehmen durfte, die Haftpflichtversicherung des firmen- eigenen Wagens sei in Ordnung, würde es für die hier ent- scheidende Haftung aus einem Gefälligkeitsvertrag als ein besonderer - vom Regelfall der Gefälligkeitsfahrt abweichender - Umstand ins Gewicht fallen, daß das Ver- sicherungsverhältnis notleidend war und der Fahrer da- mit vom Auftraggeber einem Risiko ausgesetzt wurde, das er bei Kenntnis der Sachlage verständigerweise nicht eingegangen wäre. Wie bereits zu a) ausgeführt wurde, gehört es im Verhältnis der Partner des Auftragsver- hältnisses zum Pflichtenkreis des Auftraggebers, dem Fahrer das Haftungerisiko, das bei einer rund 1 000 km langen Tagesfahrt leicht aktuell werden kann, in dem durch die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrs-

versicherung bestimmten Umfang abzunehmen (vgl. auch aus dem arbeitsrechtlichen Bereich die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts AP BGB § 611 - Haftung des Arbeitnehmers - Nr. 9, 21 und 24). Macht der Auftraggeber den Auftragnehmer für einen Schaden haftbar, für den - wie hier - bei ordnungsgemäßer Haftpflichtversicherung der Versicherer eingetreten wäre, so steht ein solches Verlangen im Widerspruch zu der Risiko- und Gefahrverteilung, die Grundlage des Auftragverhältnisses war (§ 242 BGB). Dieser Gesichtspunkt wird es neben dem Gefälligkeitsmoment grundsätzlich rechtfertigen, den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber von der Haftung freizustellen, es sei denn, daß dem Auftragnehmer ein besonders schweres Verschulden zur Last fällt. Nun ist im vorliegenden Fall nicht zu verkennen, daß L. [REDACTED] in objektiver Hinsicht einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften begangen hat. Bei der durch die besonderen schuldrechtlichen Beziehungen zwischen B. [REDACTED] und L. [REDACTED] bestimmten Rechtslage darf aber die subjektive Seite des Fahrlässigkeitsvorwurfs nicht unberücksichtigt bleiben, deren Vernachlässigung im Verhältnis zu geschädigten Dritten durchaus am Platze sein mag. Nach dem bisherigen Prozeßergebnis scheint nichts darauf hinzudeuten, daß der als besonders gewissenhafter Fahrer geltende L. [REDACTED] aus Leichtfertigkeit sorglos gefahren ist. Vielmehr legen die Umstände offenbar die Annahme nahe, daß L. [REDACTED] bei seinem Alter den Anforderungen und Anstrengungen der Fahrt nicht mehr gewachsen war und deshalb schließlich auf der nächtlichen Heimfahrt die Verkehrslage verkannt hat. Damit wäre zwar sein Verschulden nicht ausgeräumt, doch würde ein solcher Hergang zeigen, daß sich eine gerade diesem Auftrag eigene Ge-

fahr ausgewirkt hätte. Dann wäre I [REDACTED] nach Treu und Glauben insoweit von der Haftung aus der unentgeltlich übernommenen gefahrgeneigten Tätigkeit freizustellen, als der Schaden bei ordnungsmäßiger Versicherung vom Versicherer getragen worden wäre. Diese Haftungsfreistellung könnte auch den Ansprüchen der Klage aus § 844 BGB entgegengehalten werden, da insoweit die Vorschrift des § 846 BGB entsprechend angewendet werden muß (RGZ 170, 311, 315; BGH VersR 1961, 846).

III.

Das Berufungsurteil konnte daher nicht aufrecht erhalten werden. Vielmehr ist eine erneute tatrichterliche Prüfung erforderlich. Bei dieser wird im besonderen darauf einzugehen sein, ob und aus welchen Gründen der Versicherungsschutz versagt worden ist. Durch die gebotene Zurückverweisung der Sache ist den Parteien Gelegenheit gegeben, ihr Vorbringen mit Rücksicht auf die dargelegten rechtlichen Gesichtspunkte zu ergänzen. Ferner kann der Beklagte die in der Revisionsinstanz vorgebrachten Bedenken geltend machen, ob der Erstklägerin überhaupt ein ersatzfähiger Unterhaltsschaden entstanden ist. Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu übertragen. Dieses wird, je nach der Sachentscheidung über die Ansprüche

der Klägerin zu 1), auch über die den Klägern zu 2) und 3)
erwachsenen Kosten erneut zu befinden haben (§ 91 a ZPO).

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Haus

Heinrich Meyer